

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kommene und nicht angekommene Mannschaft desselben u. s. w. zu berichten. Die Reitenden bringen eiligst Nachricht hievon in die Residenz.

4. So wie die Berichte eingehen, werden Maßregeln ergriffen, mit den bereitstehenden Executions- truppen, von einem Orte, der sich weigert, in den andern zu ziehen, und sowohl die nöthige Mannschaft als Proviant und Abgaben mit Gewalt beizutreiben.

5. So wie irgendwo genugsame Mannschaft beisammen ist, wird sogleich ein neues Regiment formirt, und die Offiziere ernannt, welche der Republik öffentlich Treue schwören.

6. Den Offizieren wird ungesäumt von erfahrenen Militärs oder den Stabs-Offizieren die nöthigste Anweisung gegeben, der unentbehrlichste Unterricht ertheilt, und die Mannschaft einige Tage lang exercirt. Selbst die Aufnahmung anderer Distrikte zum Mitziehen kann ihnen einigermaßen zu solcher Übung dienen.

7. Es ist ein Feldverpflegsamt zu errichten, welches nahe beim Hauptquartier seinen Sitz haben und aus redlichen, verständigen und unermüdeten Patrioten bestehen soll. Jeder Distrikt, der Mannschaft bei der Armee hat, hält sich einen Proviantmeister bei derselben, welcher nach Erforderniß das Nöthige aus seinem Distrikte herbeizuschaffen hat.

8. Die Agenten, welche dem Unterstatthalter etwas abliefern, erhalten allzeit zwei gleichlautende Scheine, wovon sie den einen für ihre Gemeinde behalten, den andern an den Proviantmeister einsenden, damit dieser weiß, was eingegangen ist, und für jeden Fall Vorsehung thun kann.

9. Den Proviantmeister des Distrikts wählen die sammtlichen Offiziere des Distrikts. Er darf durchaus kein Verwandter des Unterstatthalters sein.

10. So wie ein Distrikt etwas an seinen Proviantmeister abliefern, hat ihm auch dieser einen doppelten gleichlautenden Schein auszustellen. Den einen Schein behält der Distrikt oder der Unterstatthalter für sich, den andern sendet er an das Feldverpflegsamt, damit kein Unterschleif geschehen möge.

11. Es sind auch Anstalten zu treffen, daß ein Feldfahrwesen, um Munition, Waffen, Kanonen, Bagage und andere Bedürfnisse fortzubringen, eingerichtet werde. Der Abgang desselben hat den Verlust unsrer Magazine in St. Gallen und Zürich größtentheils veranlaßt.

12. Man hat alles anzuwenden, daß Munition herbeigeschaft werde, damit unsere Truppen nicht wieder in den Fall gerathen, aus Mangel derselben unthätig zu bleiben. Laßt in allen euren Zeughäusern daran arbeiten; gebt dem Direktorium deutliche Aufträge hierüber, damit es dergleichen Anstalten im Drange der übrigen Geschäfte nicht etwa vergesse.

13. Sorget zugleich, daß Geld herbeigeschaft werde.

Ohne Geld geräth alles ins Stocken, wie Ihr gesehen habt. Ueberlaßt eure Finanzen nicht länger einer Reihe von Angestellten, die mit aller anscheinenden Thätigkeit nichts leisteten, als daß sie die Beizreibung der Abgaben verzögerten, und durch ihre vorgebliche tabellarische Ordnungselbe das Eingehen der Gelder in allen Theilen hemmten. Bestimmt den Termin, da jeder seine Abgabe geleistet haben muß; setzt ihn auf eben den Tag fest, da die Truppen sich am Distrikts- Hauptorte sammeln werden, um zugleich mit dem Berichte von den Eliten auch Bericht über die Abgaben zu erhalten, und nachher schnell und streng auch die nöthigen Gelder, so wie die widerspenstige Mannschaft, beizutreiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens

Bern, den 13. Jul. 1799.

Bürger!

Unter die wesentlichsten Bedürfnisse einer Armee gehört das Futter; es hat aber dasselbe das eigene, daß es seiner Natur nach nicht von weitem herbeigeschaft werden kann, sondern in den Gegenden selbst erhoben werden muß, wo die Truppen stehen. Bei der Unmöglichkeit also, dasselbe aus Frankreich zu ziehen, hat der fränkische Obergeneral das helvetische Vollziehungsdirektorium ersucht, für die in dem Umfange der Republik stehende Armee das benötigte Futter liefern zu lassen.

Jedermann sieht leicht ein, daß der Mangel an diesem unentbehrlichen Unterhaltungsmittel, sowohl für die fränkischen Truppen, als für denjenigen Theil von Helvetien, in dem sie verlegt sind, von den aller schlimmsten Folgen seyn müßte. Von ihnen hängt die Vertheidigung unsers Vaterlandes ab, sie sollen uns und unser Eigenthum vor dem Eindringen des Feindes, und den damit verbundenen Verheerungen schützen, aber auch die tapferste Armee wird durch die Entblößung von notwendigen Lebensbedürfnissen unthätig gemacht. Ueberdies würde sich dieselbe, durch die Noth gedrungen, dasjenige, was sie auf keine andere Weise erhalten konnte, vermittelst unregelmäßiger Requisitionen selbst verschaffen; ohne irgend eine Vertheilung, und ohne einige Sicherheit für zukünftige Entschädigung, müßten vielleicht ganze Bezirke ihre eben gesammelten Heuvorräthe, die ihnen für ein volles Jahr hinreichen sollten, mit einem male hergeben, und durch eine solche Art der Herbeischaffung

fung würde überall mehr als das Nothwendige verbraucht, und nicht weniger zu Grunde gerichtet, als verbraucht werden.

Diese Betrachtungen haben das Vollziehungs-Direktorium bewogen, das begehrte, und nicht über das Vermögen eines so futterreichen Landes, wie Helvetien ist, sich belaufende Quantum von 70,000 Zentnern Heu gegen Zusicherung der künftigen Bezahlung und für einen übereingekommenen Preis zu bewilligen.

Damit aber keine Gegend besonders darunter leiden möchte, so ist diese Lieferung auf eine verhältnismäßige Weise unter die verschiedenen Kantone vertheilt worden, als welches auch bei gegenwärtigen dringenden Umständen die einzige Art war, wie man sogleich zu dem benötigten Futter gelangen konnte. Auf die Weise wird kein Bezirk sehr beschwert werden, und für einzelne Gemeinden ist es blos eine unbeträchtliche Anzahl von Klaftern Heu, die von ihnen gefordert wird.

Die allgemeine Eintheilung auf die Kantone ist von dem Minister des Innern gemacht worden, und weiter wird es die Veranstaltung der Verwaltungskammern und des Kantonskommissars seyn, daß diese Lieferungen nach dem Maasstab der Billigkeit auf die verschiedenen Distrikte ihrer Kantone verlegt werden.

Das Vollziehungsdirektorium erwartet von dem Elederstande und von der stets gezeigten Willfährigkeit seiner Mitbürger, daß sie sich dieser Lieferung, die zwar die Noth erheischt, wozu aber selbst ihr eigener Nutzen sie auffodert, willig unterziehen, und sich dadurch von den oben angeführten und sonst unaussprechlichen Nachtheilen bewahren werden. Nicht minder erwartet dasselbe von allen Beamten und Ortsvorstehern, daß sie ihren Mitbürgern hierin mit einem guten Beispiel vorgehen, die zu dem Ende erhaltenen Befehle der oberen Behörden mit aller Beschleunigung, so wie mit Treue und gewissenhafter Genauigkeit vollziehen, und mithin die Lieferungen auf die vorgeschriebene Art, zur gesetzten Zeit und an dem bestimmten Ort machen werden. Das Vollziehungsdirektorium verläßt sich zwar gänzlich auf die punktlichste Folgeleistung dieser Aufforderung; wenn indessen doch die eine oder andere Gemeinde, oder auch einzelne Bürger und Beamte sich hiebei faumselzig oder gar widerspänstig erzeigen sollten, so würden sich dieselben die unentgeltliche, keiner Vergütung unterworfenen Ablieferung eines doppelten Quantums aufladen, und, je nach bewandten Umständen, noch anderweitige Strafe zu erwarten haben. Um hingegen aber seinen Mitbürgern zu zeigen, wie sehr es darauf bedacht ist, den mit dem Krieg so unvermeidlich verbundenen Druck zu erleichtern, hat dasselbe beschloffen, daß diese Futterlieferung den liefernden Gemeinden nach einem billigen, je nach der Entfernung der

Magazine verschiedenen Preise vergütet werden solle; zu welchem Ende den Verwaltungskammern, in Ermanglung anderer Hülfquellen, gute, alte, inländische Zinsschriften von nun an werden zugesellt werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Sign. M o u s s o n.

Zu drucken und publiciren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizei,
F. B. M e y e r.

Einige Erläuterungen zu der von Reubel im Rath der Alten angebrachten Behauptung: Rapinat's Mündenken in der Schweiz sey das eines Wohlthäters.

Das Wort wohlthun hat durch die französische und helvetische Revolution, so wie viele andere, eine grössere Bedeutung bekommen: ausser der alten bekannten Bedeutung, heißt Wohlthäter nun auch ein Mensch, der nicht so viel Böses zufügt, als in seiner Gewalt steht. So mag man vielleicht an einigen Orten Rapinat einen Wohlthäter geheissen haben, weil man aus Erfahrung wußte, daß er unter dem Schutze seines damals allmächtigen Schwagers und vermittelt der ihm zu Gebote stehenden Bajonnette alles thun konnte, was er wollte; und weil man ebenfalls aus Erfahrung wußte, daß sein Wille dahin gehe, sich von so viel Geld und Geldeswerth zu bemächtigen, als ihm möglich war. Man mochte ihn also am Ende seines Aufenthalts in der Schweiz irgendwo einen Wohlthäter heißen, weil er gleich einem vollgefogenen Blutigel nicht mehr so stark an sich zog, wie im Anfang.

Daß Rapinat weit davon entfernt war, daß er, wie Reubel sagte, die von Lecarlier ausgeschriebenen Contributionen zu vermindern suchte, bewies er dadurch, daß er sein Mögliches that, dieselben überall nach aller Strenge einzutreiben, wozu hinlängliche Belege in seinem Briefwechsel mit dem helvetischen Direktorium (besonders in den Monaten Mai bis Sept.) zu finden sind. Er schrieb selbst noch eine Contribution auf die Klöster Mury, Bettingen, Engelberg &c. aus, die er aber, ungeacht aller Bemühungen, fahren lassen mußte. Durch einen besondern Beschluß nahm er alle vorhandenen Magazine in Anspruch, ungeacht gar kein Recht dazu vorhanden war, und dieses geradezu den von mehreren Kantonen, wie z. B. Zürich, Luzern, Basel &c., gemachten Rapinat